

14.2. Die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Entsprechend den im StGB geregelten verschiedenartigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sehen die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen dem spezifischen Charakter dieser Maßnahmen angemessene *unterschiedliche Arten der Verwirklichung* vor. Sie tragen den im StGB formulierten rechtspolitischen Zielen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und 4 StGB) Rechnung und gewährleisten die Durchsetzung der *individuellen* strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zur Beschreibung der inhaltlichen Seite der Durchsetzung der verschiedenen Strafen existieren unterschiedliche Begriffe. Von „Verwirklichung“ wird im Hinblick auf alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesprochen. Bei Strafen mit Freiheitsentzug ist der speziellere Ausdruck „Vollzug“ üblich. Im Zusammenhang mit der Geldstrafe und der Todesstrafe wird auch der Begriff „Vollstreckung“ verwendet.

Der Differenziertheit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihres strafpolitischen Zwecks entsprechen die *differenzierten Regelungen über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Realisierung* dieser Maßnahmen. Diese Regelungen (§ 339 StPO und 1. DB zur StPO) beruhen auf dem Erfordernis, für die Verwirklichung jeder Maßnahme die Zuständigkeit desjenigen staatlichen Organs festzulegen, das unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Aufgaben, seiner Struktur und Arbeitsweise sowie der Qualifikation seiner Mitarbeiter die besten Voraussetzungen hierfür hat.

Die für die Strafenverwirklichung zuständigen Organe — das Gericht, die Organe des Ministeriums des Innern und der Rat des Kreises — sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und zu aktivem Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den gesellschaftlichen Kräften verpflichtet. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird nicht zuletzt daraus ersichtlich, daß er an der Spitze der Regelungen des 8. Kapitels der StPO steht und sämtliche Einzelregelungen durchzieht. Damit wird die Durchsetzung des sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrechts speziell im Bereich der Strafenverwirklichung im Sinne der Grundsatzbestimmungen (Art. 6 StGB und § 4 StPO) eindeutig als eine Aufgabe aller in Betracht kommenden staatlichen *und* gesellschaftlichen Kräfte gekennzeichnet.

* Unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben bei der Verwirklichung der einzelnen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Art der beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte gestaltet sich ihr Zusammenwirken vielfältig und differenziert.

So haben z. B. bei der Verwirklichung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen die zuständigen staatlichen Organe im erforderlichen Umfange mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 339 Abs. 3 StPO).